

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Bestellungen und Aufträge über den Kauf von Waren (im Folgenden «Leistung» genannt) des Neutrik Konzerns (im Folgenden AG genannt) als Käuferin und ihrem Lieferanten/Auftragnehmer als Verkäufer (im Folgenden AN genannt). Konzernunternehmen sind die Neutrik AG und alle Gesellschaften an denen sie direkt oder indirekt beteiligt ist.

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen, entgegenstehende oder zusätzliche Vereinbarungen des AN auf die sich der AN in seinen Geschäftsdokumenten bezieht, bedürfen zur wirksamen Vereinbarung der Schriftform. Das Schweigen von AG auf die von diesen AEB abweichenden Bedingungen sowie die vorbehaltlose Annahme von Produkten gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung.

1.3. Das Schriftformerfordernis gemäss diesen AEB erfüllen ausschliesslich Mitteilungen per Brief sowie Erklärungen in Textform per Fax oder E-Mail.

1.4. Diese AEB gelten auch für alle künftigen Käufe von Waren und Dienstleistungen mit dem AN.

1.5. Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Vertragsdokumenten haben die Dokumente in der nachstehend angeführten Reihenfolge Vorrang:

- von den Vertragsparteien unterzeichneter Vertrag
- Bestellung von AG
- Allgemeine Einkaufsbedingungen von AG
- Angebotsanfrage von AG
- Angebot vom AN
- Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN

2. Auftragserteilung und Vertragsabschluss

2.1. Bestellungen vom AG sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden. Mündliche sowie telefonische Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom AG (nachträglich) schriftlich bestätigt werden.

2.2. Für die Ausarbeitung von Angeboten und Unterlagen hat der AN keinen Vergütungsanspruch.

2.3. Durch die Annahme einer Bestellung vom AG durch den AN werden diese AEB Vertragsbestandteil.

2.4. Die Annahme der Bestellung vom AN ist dem AG innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen.

2.5. Der AG hat das Recht Aufträge kostenlos zu widerrufen, wenn die ordnungsgemässe Auftragsbestätigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, jedenfalls aber binnen 5 (fünf) Werktagen nach Bestellung durch den AN erfolgt.

2.6. Der AN hat deutlich unter visueller Darstellung darauf hinzuweisen, wenn die Auftragsbestätigung von der Bestellung von AG abweicht. Eine Abweichung ist nur bindend, wenn AG der Abweichung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Nicht als solche Zustimmung gilt die vorbehaltlose Annahme der Ware/Leistung.

2.7. Zwischen dem AG und dem AN kommt der Vertrag mit der Bestätigung der Bestellung zustande.

2.8. Die Vertragserfüllung vom AG steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von (inter-) nationalen Vorschriften des Aussenwirtschaftsrecht sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

3. Preise und Zahlungskonditionen

3.1. Die zwischen den Parteien vereinbarten Preise sind Festpreise und decken auch die Kosten der Verpackung und Etikettierung. Änderungen sind nur dann verbindlich, wenn und soweit diese ausdrücklich und schriftlich vom AG anerkannt wurden.

3.2. Alle Preise gelten inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer als vereinbart.

3.3. Der AG verpflichtet sich zur Zahlung innerhalb von 30 Tagen, sofern nicht abweichend ein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde, nach Erhalt einer ordnungsgemäss erstellten Rechnung.

3.4. Bei mangelhafter Leistung ist der AG berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzubehalten.

3.5. Vorbehaltlose Zahlungen durch den AG sind keine stillschweigende Anerkennung der Vertragskonformität der Leistung.

3.6. Bei der Annahme der Leistung durch den AG richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

4. Lieferfrist und Verzug

4.1. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind Fixtermine. Der AN gerät in Verzug, sobald er den vereinbarten Liefertermin nicht einhält. Einer Mahnung dazu bedarf es nicht.

4.2. Im Falle eines Lieferverzuges oder Unmöglichkeit der Lieferung ist der AN verpflichtet den AG unverzüglich davon zu informieren und mitzuteilen, bis wann die (neuliche) Leistung erfolgt.

5. Dokumente

5.1. Die erforderlichen Versanddokumente müssen bei jeder Bestellung beigelegt werden.

5.2. In sämtlichen Versanddokumenten sind die Bestellnummer, Bestelldatum, Menge, Artikelbezeichnung von AG und vereinbarter Erfüllungsort anzugeben.

6. Erfüllungsort

Für Leistungen ist der Bestimmungsort der Erfüllungsort.

7. Eigentums- und Gefahrenübergang

7.1. Die Gefahr geht mit der Abnahme am Erfüllungsort auf den AG über.

7.2. Das Eigentum der Leistung geht mit Übergabe an den AG auf den AG über.

8. Qualität und Normen

8.1. Der AN verpflichtet sich die Vertragsprodukte nach den einschlägigen behördlichen Genehmigungsanforderungen und allen relevanten Gesetzen und Vorschriften, sowie den einschlägigen Normen hinsichtlich technischer Beschaffenheit, Produktesicherheit sowie Arbeits- und Betriebssicherheit im Bestimmungsland zu liefern.

8.2. Der AN stellt durch die Auswahl der Ausgangsstoffe, die Ausgestaltung, Anwendung und Überwachung des Herstellungsverfahrens sicher, dass die Vertragsprodukte die vereinbarten Spezifikationen, Eigenschaften und sonstigen Qualitätsmerkmale erfüllen.

8.3. Der AN prüft die Ware vor Auslieferung an den AG auf Grundlage der zwischen den Parteien vereinbarten und für gewöhnlich bedungenen und vorausgesetzten Eigenschaften.

8.4. Der AN stellt durch die Einrichtung einer angemessenen und zuverlässigen Qualitätskontrolle sicher dass weder Ausgangsstoffe vor ihrer Verarbeitung noch Vertragsprodukte zur Auslieferung an den AG freigegeben werden, die nicht auf die Einhaltung der vereinbarten Qualitätsvorschriften untersucht worden sind.

8.5. Der AN garantiert die Rückverfolgbarkeit der einzelnen Leistungen.

8.6. Spezifische zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Qualitätsanforderungen entbinden den AN nicht davon, alle weiteren einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Normen, behördliche Anordnungen sowie den jeweils aktuellsten Stand der Technik einzuhalten.

8.7. Der AN hat dem AG unaufgefordert und rechtzeitig jeweils im Voraus über die Änderung von Werkstoffen, Rezepturen, Zulieferanten zu informieren.

9. Abtretungsverbot und Aufrechnung

9.1. Nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG darf eine Forderung des AN an Dritte abgetreten werden.

9.2. Eine Aufrechnung von Forderungen des AN gegen den AG ist ausgeschlossen.

10. Haftung und Gewährleistung

10.1. Der AN leistet Gewähr, dass die Leistung die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und die für

gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften und dem Stand der Technik entspricht.

10.2. Die Ware muss den einschlägigen Gesetzen und Sicherheitsvorschriften im Land des AG entsprechen.

10.3. Der AN leistet Gewähr dafür, dass die Leistung keinen ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweisen.

10.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate und beginnt ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Leistung an den AG zu laufen. Für versteckte Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit deren Erkennbarkeit zu laufen.

10.5. Der AG hat die Leistung innerhalb von 10 Werktagen nach Lieferung auf Übereinstimmung der Bestellung zu prüfen – der AG prüft die Leistung auf offensichtliche Mängel.

10.6. Kann der AN innerhalb 2 Wochen einen Mangel nicht beheben oder keine Ersatzprodukte liefern, hat der AG die Wahl von der betreffenden Bestellung zurückzutreten sowie Rückerstattung von geleisteten Zahlungen und zusätzlich Schadenersatz zu verlangen oder sofortige Nachbesserung oder den Ersatz der mangelhaften Leistung durch von ihm beauftragte Dritte auf Kosten des AN zu verlangen oder eine Preisminderung geltend zu machen.

10.7. Der AN hat Mängel die innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten gemäss Punkt 10.6. zu beheben.

10.8. Der AN haftet dem AG für sämtliche Schäden und Nachteile aus einer Verletzung des Vertrages – insbesondere aus einer verspäteten oder mangelhaften Leistung.

10.9. Ersatzansprüche sind der Höhe nach nicht begrenzt.

10.10. Der AN haftet auch für leichte Fahrlässigkeit.

11. Schutzrechte Dritter

11.1. Der AN haftet dafür, dass weder im In- noch im Ausland fremde Schutzrechte verletzt werden.

11.2. Der AN hält den AG von Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.

12. Muster und Zeichnungen

12.1. Sämtliche Unterlagen wie insbesondere Muster und Zeichnungen die der AG dem AN zur Verfügung gestellt hat, verbleiben vollumfänglich im Eigentum vom AG. Sobald die Unterlagen nicht mehr für die Ausführung der Bestellung benötigt werden hat der AN diese unaufgefordert an den AG zurückzustellen.

12.2. Dem AN überlassene Unterlagen dürfen weder vervielfältigt noch für Dritte verwendet werden.

12.3. Die vom AG überlassenen Unterlagen dürfen vom AN weder veräussert, verpfändet noch sonst auf irgendeine Art und Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

12.4. Die vorigen Bestimmungen gelten für mit diesen Unterlagen hergestellten Leistungen.

13. Geheimhaltung

Der AN verpflichtet sich sämtlich im Rahmen der bestehenden und künftigen Geschäftsbeziehungen erlangten Informationen Dritten weder zugänglich machen noch weitergeben. Stimmt der AG einer Weitergabe an Dritte zu, sind diese schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten.

14. Datenschutz

14.1. Die vom AN zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden vom AG ausschliesslich im Rahmen der Vertragserfüllung und gesetzlichen Pflichten verarbeiten.

14.2. Der AN verpflichtet sich die vom AG bereitgestellten personenbezogenen Daten ausschliesslich zur Vertragserfüllung und damit im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Pflichten zu verarbeiten.

14.3. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den AG unter <https://www.neutrik.com/de/datenschutz> jederzeit in ihrer aktuell gültigen Fassung eingesehen werden

können und stellt diese Informationen seinen Mitarbeitern unaufgefordert zur Verfügung.

15. Werbung

Ohne vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung vom AG ist es dem AN untersagt, alleine oder gemeinsam mit Dritten im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu AG zu veröffentlichen oder für Werbezwecke zu nutzen. Dies gilt auch für die Nutzung von Immaterialgüterrechten. Die Zustimmung dafür ist vorab für jede einzelne beabsichtigte Nutzung vom AG einzuholen.

16. Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung

16.1. Es gilt die Anwendung von Liechtensteiner Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) vom 11.4.1980 als vereinbart.

16.2. Als Gerichtsstand gilt das örtlich und sachlich zuständige Gericht in Vaduz als vereinbart.

17. Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB dürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen von dieser Schriftformklausel. Eine Aufhebung der Schriftformklausel ist im Wege einer Individualvereinbarung zulässig.

Stand April 2020

(Ort, Datum)

(Auftragnehmer)